

## §. 20. — 22.

Die Deputation hat es nicht allein im allgemeinen Theile, sondern auch an verschiedenen anderen Orten ihres Berichts angedeutet, daß sie die durch gegenwärtiges Gesetz in Aussicht gestellte und zur Bedingung gemachte Vertriebs-erlaubnis zur Annahme nicht bevorzugen könne. Ist dieselbe nach allen Kennzeichen nichts weiter, als die gewöhnliche polizeiliche Aufsicht durch Censur, so wird durch sie über Schriften, welche bereits der Censur unterlegen haben, eine doppelte Censur begründet, für diejenigen Schriften aber, die nach §. 1. des Entwurfs einer Censur von nun an nicht weiter unterworfen zu werden brauchen, diese letztere erst nachträglich wieder hervorgerufen. Da nun aber auf diese Weise die einzige hauptsächlich Befreiung, welche der Gesetz-Entwurf zugestehet, wieder aufgehoben und folchergehalt etwas, was die Bundesgesetze nicht verlangen, angeordnet, mithin eine Beschränkung, welche die Nothwendigkeit nicht gebietet, zur Regel erhoben wird; so muß die Deputation von der Beistimmung zu einer solchen Maßregel um so dringender abrathen, je beengter und also auch gefahrbringender für den so gewichtigen buchhändlerischen Verkehr in Sachsen dieselbe sein würde. Um für das Imprimatur eine gewisse urkundliche Form zu haben — als zu welchem Zwecke die Motiven die „Vertriebs-erlaubnis“ für nothwendig erklären — bedarf es einer Beschränkung der hier fraglichen Art nicht, da die bis zum Erscheinen der Preßpolizeiverordnung vom 13. October 1836. üblich gewesene Form eine so lange Reihe von Jahren genügend gewesen ist und in allen anderen deutschen Staaten, wo die Censur besteht, noch dormalen für genügend angesehen wird. Hält man aber — was censirte Schriften anlangt — für möglich, daß dieselben der Prüfung durch den Censor ungeachtet noch sträflichen Inhalts sein oder vielmehr einen anderen, als den vom Censor für erlaubt erklärten, Inhalt zur Welt fördern könnten; so müßte man für jedes einzelne Buch einen besonderen Wächter aufstellen, da Mißbrauch nicht ausgeschlossen wird, selbst wenn man noch eine dritte und vierte Controlstelle ins Leben rufen wollte, indem für diejenigen, für welche die in dem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen kein Grund zur Beobachtung der Censurvorschriften mehr sind, immer noch der verbotene Ausweg offen bliebe, der Polizeibehörde ein mit dem censirten Manuscripte übereinstimmendes Exemplar der Schrift vorzulegen, die übrigen für das Publikum bestimmten aber beliebig zu ändern. Ebenso ist bei Schriften, die nach dem Gesetze gar keiner Censur mehr unterliegen sollen, wohl Mißbrauch der Freiheit möglich. Will man aber diese immer noch nicht gewähren, so muß man das ganze Gesetz auf sich beruhen lassen, sonst würde man, was mit der einen Hand gegeben wäre, mit der andern wieder nehmen. Um jedoch in dieser Beziehung die erforderliche Controlle, insofern sie ohne beengende Maßregeln möglich ist, dennoch zu gewähren, wird die Deputation weiter unten zweckentsprechenden Vorschlag thun.

Es ist wiederholt erklärt worden, daß, wenn die Deputation nicht weniger annehmen wolle, als die Bundesgesetze nachlassen, sie doch auch über dieselben hinaus nicht zu gehen gedente. Aus diesem Grunde versteht es sich denn auch von selbst, daß dasjenige, was §. 20. unter a. verordnet ist, beibehalten werden muß, weil die darin ersichtliche Bestimmung sich auf den durch die Verordnung vom 24. November 1832. (Gesetzsamml. v. J. 1832. S. 469.) publicirten Bundesbeschluß vom 5. Juli desselben Jahres Nr. 1. gründet. Nur muß in Bezug darauf bemerkt werden, daß der Gesetz-Entwurf hier einen von der Staatsregierung noch vor der Deputationsberatung verbesserten Druckfehler enthält, indem nach dem Worte: „Staate“ die Worte: „in deutscher Sprache“ einzuschalten sind, als wodurch sodann die Regierungsvorlage selbst mit dem Bundesgesetze in Conformität gelangt.

Der vorstehend entwickelten Ansicht gemäß, nach welcher die „Vertriebs-erlaubnis“ nur, insofern sie durch die Bundesgesetze geboten ist, anzunehmen, im Uebrigen aber gänzlich zu beseitigen sein wird, schlägt nun die Deputation vor: „den §§. 20. und 22. a. die nachfolgende Fassung zu geben, den §. 21. aber als überflüssig abzutehnen.“

## §. 20.

„Verbindlichkeit zu Einholung der Vertriebs-erlaubnis.“  
 „Zum Vertriebe von Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden sonstigen Druckschriften politischen Inhalts, die in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erscheinen, bedarf es nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes der Einholung ausdrücklicher Erlaubnis.“

## §. 22.

„Von wem und wie die Vertriebs-erlaubnis auszubringen.“  
 „Diese Vertriebs-erlaubnis ist von dem inländischen Comissionair des ausländischen Verlegers oder einem andern Buchhändler, der sich mit dem Vertriebe befassen will, auszubringen, mit dem Gesuche darum aber ein Exemplar der Schrift sammt allen Beilagen, womit sie ausgegeben werden soll, einzureichen und der Behörde unentgeltlich zu überlassen.“

## §. 22. b.

„Einsendung von Freieremplaren.“  
 „Von Schriften inländischen Verlags, die der Censur nicht unterlegen haben, hat der Verleger sofort nach deren Vollendung ein Exemplar an das Ministerium des Innern einzusenden. Für dergleichen Schriften wird dem Buchhändler keine Bezahlung geleistet, dieselben werden vielmehr, wenn ihre etwa erforderliche Prüfung erfolgt und ihr Vertriebe nicht zu untersagen ist, an die öffentliche Staatsbibliothek abgegeben.“

Was diesen neuen §. anlangt, der nach Befinden auch an einem andern passenden Orte eingeschoben werden könnte, so soll durch selbigen auch über nicht censirte Schriften eine gewisse Controlle, deren oben bereits Erwähnung geschehen ist, hergestellt, dadurch aber die lästige „Vertriebs-erlaubnis“ beseitigt werden. Ist selbige für den Buchhändler mit einer Abgabe verbunden, so hat diese wenigstens das Beispiel anderer Staaten für sich, und wird wohl um so bereitwilliger getragen werden, als nur sie allein das Mittel sein könnte, die „Vertriebs-erlaubnis“ zu umgehen. Der übrige Inhalt des §. bedarf keiner besonderen Motivirung.

## §. 23.

hat zu keiner wesentlichen Erinnerung Veranlassung gegeben und wird daher, da über die Grundsätze der Entschädigung selbst bei §§. 25. und 26. das Nöthige zu sagen sein wird, „zur Annahme empfohlen.“

Bemerkte muß aber werden, daß, da die „Vertriebs-erlaubnis“ im Allgemeinen weggefallen ist, der Fall sub b. also lediglich noch vorkommen kann, da wo die „Vertriebs-erlaubnis“ an die Stelle der Censur tritt.

## §. 24.

dagegen bedarf schon insofern einer Abänderung, als derselbe Fälle enthält, welche auf das Bestehen der „Vertriebs-erlaubnis“ basirt waren. Da nun diese nach dem Gutachten bei §. 20. in Wegfall gebracht werden soll, so giebt es überhaupt nur noch Eine Gattung von Schriften, die bei der Entschädigung in Frage kommen können: censirte und solche, bei welchen die Vertriebs-erlaubnis an die Stelle der Censur tritt (§. 20.). Wie nun hiernach die §§. 24. und 27 mit einander zusammenfallen, oder vielmehr §. 27. ganz wegzulassen und §. 24. dafür einzuschalten sein wird; so ist vor allen Dingen die Ueberschrift des §. 27. auf den §. 24. überzutragen. Man schlägt daher vor, statt der dormaligen Ueberschrift zu setzen:

„Fälle, in welchen die Entschädigung nicht Statt findet.“

Weiter sind folgende Erinnerungen zu machen gewesen:

1.) Da darüber, wer die Entschädigung zu erhalten hat, bei der Bestimmung, wie dieselbe gewährt werden soll, schon disponirt wird, so dürfte der Eingang des §., der ohnehin nach Wegfall der „Vertriebs-erlaubnis“ und des darauf gebauten Unterschieds bei der Entschädigung nicht mehr paßt, lediglich auf die Worte zu beschränken sein: „Der Anspruch auf Entschädigung fällt hinweg.“

2.) Die Verfügung sub a. würde eine zu große Härte enthalten, wenn jede, also auch die unbedeutendste, Abweichung des Druckes von dem censirten Manuscripte, wohin dann jede